

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung vom 21.5.2022)

für alle Engagements von
Christian de la Motte
Feuerbachstr. 30a
14471 Potsdam

- im Folgenden „Künstler“ genannt –
und dessen Kunden

Für den Geschäftsverkehr zwischen Christian de la Motte und dem Kunden gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Regelungen und insbesondere Bedingungen des Kunden, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind nur gültig, wenn sich Christian de la Motte ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt.

Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gültigkeit, selbst wenn bei einem einzelnen Geschäft nicht darauf verwiesen wird.

§ 1 Darbietung

Der Künstler richtet sich im Rahmen der Möglichkeiten nach den Wünschen des Kunden, ist in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung seines Programms jedoch frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Kunden oder dessen Beauftragten.

Der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Sofern nichts anderes vereinbart, findet die Darbietung in deutscher Sprache statt. Während die Gäste essen, finden keine Darbietungen durch den Künstler statt.

§ 2 Honorar / Reise- und Übernachtungskosten

Für Leistungen und Wartezeiten des Künstlers, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, erfolgt eine Abrechnung nach den üblichen Preisen des Künstlers, mindestens jedoch 70 Euro je Stunde. Sofern die Übernahme von Reisekosten durch den Kunden vereinbart ist, so gilt ein Satz von 70 Cent je gefahrenem Kilometer oder eine gesondert vereinbarte Pauschale. Wenn die Übernahme von Übernachtungskosten durch den Kunden vereinbart ist, so gilt dies für ein Hotel der 4Sterne Kategorie.

§ 3 Zahlung

Sofern Überweisung nach Rechnungsstellung vereinbart ist, gilt ein Zahlungsziel von 10 Kalendertagen als vereinbart. Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt ein Verzugszinssatz von 10 Prozentpunkten über Basiszinssatz p.a. als vereinbart. Der Verzug beginnt ohne weitere Mahnung mit dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das vereinbarte Honorar unmittelbar nach der Veranstaltung in bar abgezählt an den Künstler auszuhändigen. Versäumt der Kunde die Bereithaltung der Gage am Veranstaltungstag, so ist der Künstler berechtigt, einen Zuschlag auf das vereinbarte Honorar in Höhe von 3% des Honorars, mindestens jedoch 25 Euro in Rechnung zu stellen.

Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig. Davon bleibt die Aufrechnung von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen unberührt.

§ 4 Technik / PA (nur bei Bühnenshows)

Die Spielfläche benötigt eine Mindestgröße von 3x2 Metern, muss sich in geschlossenen Räumen befinden und gut ausgeleuchtet und für das gesamte Publikum gut einsehbar sein. Die Bühne benötigt einen direkten frontalen Zugang zum Zuschauerbereich (ggf. Treppe) und darf nicht weiter als 3 Meter von der ersten Zuschauerreihe entfernt sein. Benötigt wird außerdem eine Beschallungsanlage mit freiem Stereo-Eingang (XLR oder Cinch) direkt an der Bühne (Stagebox). Bei mehr als 60 Zuschauern stellt der Kunde darüber hinaus ein Nackenbügel-Headset (Sennheiser HSP4 beige, DPA4088 F oder gleichwertige) mit Funkstrecke. Die Tontechnik wird vom Kunden bereitgestellt, bedient und betrieben. Eine erhöhte Bühne (mindestens 40 cm) wird dringen empfohlen. Im Rahmen der Show kommt es unter Umständen zum Einsatz von Konfetti, das dann ggf. vom Veranstalter beseitigt werden muss.

§5 Anforderungen für Close-up Zauberkunst

Der Kunde stellt sicher, dass der Einsatzbereich gut beleuchtet ist und keine laute Musik gespielt wird.

§ 6 Nebenpflichten des Kunden

Die gegebenenfalls notwendige Anmeldung und Abführung von Beiträgen an die GEMA liegt in der Verantwortung des Kunden. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Abführung von Beiträgen an die Künstlersozialkasse.

Am Veranstaltungsort ist ein kostenfreier Parkplatz für einen PKW bereitzustellen. Sofern kein Parkplatz dediziert zugewiesen ist, gehen Verzögerungen zu Lasten des Kunden und er trägt die Kosten für den nächstgelegenen Parkplatz. Dies gilt auch für eventuelle Bußgelder.

§ 7 Mitschnitte

Der Kunde hat den Künstler über kommerzielle Foto-, Funk- Film- und Fernsehaufnahmen mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu informieren. Die Veröffentlichung der Aufnahmen durch den Auftraggeber ist nur mit Einverständnis des Künstlers zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, dem Künstler das angefertigte Material ungeschnitten und unbearbeitet in Sende- bzw. Druckqualität nach der Veranstaltung zukommen zu lassen.

Der Künstler ist berechtigt, zu eigenen Zwecken Foto-, Ton- und Filmaufnahmen anzufertigen oder durch Dritte anfertigen zu lassen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung aufgezeichneten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen für Werbemaßnahmen des Künstlers verwendet werden können. Die Wahrung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten wird hierbei vom Künstler gewährleistet.

§ 8 Werbung und Referenzangaben

Der Künstler ist berechtigt, Werbematerial auf der Veranstaltung zu verteilen sowie die Firma und die Veranstaltung des Kunden als Referenz gegenüber weiteren Interessenten anzuführen.

§ 9 Rechtsgültigkeit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch die Zusammenarbeit kein Arbeitsvertrag im Sinne arbeits-, sozial- oder lohnsteuerrechtlicher Vorschriften zustande kommt. Es handelt sich um einen Dienstvertrag, auf den ergänzend die Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB anzuwenden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung ausreichend versichert zu sein. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der früheren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart.

§ 10 Vertragsverletzung

1. Bei Stornierungen werden für den Auftraggeber 50% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar fällig. Bei einer Stornierung, die weniger als sechs Wochen vor dem gebuchten Termin erfolgt, erhöht sich dieser Betrag auf 75% des vereinbarten Honorars und bei einer Stornierung, die weniger als eine Woche vor dem gebuchten Termin erfolgt, ist das vereinbarte Honorar in voller Höhe zu bezahlen.
2. Kann der Künstler seine Leistung nicht erbringen und liegen die Gründe für die Leistungsstörung in der Verantwortung oder im Verschulden des Kunden, (z.B. bei Nichteinhaltung der §§ 4 - 8) so bleibt der Honoraranspruch des Künstlers bestehen. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt.
3. Bei Nichteinhaltung der Vertragsleistung infolge Krankheit des Künstlers entfallen alle Ansprüche des Künstlers aus diesem Vertrag
4. **Kommt es zu Vorfällen, die eine Leistungserbringung für den Künstler unzumutbar machen** (z.B. technische Störungen, mangelhafte Wahrnehmbarkeit des Künstlers wegen mangelnder Beleuchtung, Lärm bzw. lauter Hintergrundmusik oder fehlender Tontechnik, nachhaltige Störungen durch Besucher, geringe Zuschauerzahl oder angetrunkene Zuschauer) **ist der Künstler zum Abbruch bzw. Rücktritt berechtigt, behält jedoch den vollen Honoraranspruch.**

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Eine Erklärung per E-Mail genügt dem Textformerfordernis im Sinne dieser AGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.